

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909b beim Landesgericht Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 178/2004 (TKG 2003), die im technischen Anlageblatt (Beilage 1 zu diesem Bescheid) beschriebene Übertragungskapazität „**HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet:
Das technische Anlageblatt in der Beilage 1 ist Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst aufgrund der im Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001 angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land (Gemeinden östlich von Innsbruck), Schwaz und Kufstein, jeweils soweit sie mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Unterländer Lokalradio GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflage gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 17.05.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH vom 13.05.2004 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ ein.

Nach positiver Prüfung auf fernmeldetechnische Realisierbarkeit und Abschluss des Befragungsverfahrens (Teil des internationalen Koordinierungsverfahrens) hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 28.10.2004 unter der GZ KOA 1.530/04-35 die Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tirolausgabe der „Neue Kronenzeitung“ sowie in der Tiroler Tageszeitung (Amtsblatt) und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 10.01.2005, 13 Uhr einzulangen hatten. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt.

Mit Schreiben vom 9.11.2004 (eingelangt am 11.11.2004) wiederholte die Unterländer Lokalradio GmbH Ihren Antrag vom 13.05.2004 im Hinblick auf die Ausschreibung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist ist kein weiterer Antrag eingelangt.

Mit Schreiben vom 10.01.2005 wurde der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Antrag eingeräumt, mit Schreiben vom 17.01.2005 hat die Tiroler Landesregierung mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die beantragte Zuordnung besteht.

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 KOG in seiner Sitzung vom 25.02.2005 eine Stellungnahme zur beantragten Zuordnung abgegeben.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland / Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 erteilt.

Auf Grund mehrerer Bescheide der KommAustria bzw. des Bundeskommunikationssenates sind dem Antragsteller derzeit folgende Übertragungskapazitäten bzw. Funkstationen zugeordnet:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz,
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz,
- WILDSCHOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz und
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz.

Die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beträgt (mit einer Feldstärke von 54 dB μ V/m in 10m Höhe) 1800 Einwohner im Bereich Lanersbach bis Hintertux.

Mit der Zuordnung der Übertragungskapazität an die Unterländer Lokalradio GmbH ergibt sich am Anschluss an das Gebiet der Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz ein erweitertes Sendegebiet Richtung Hintertux. Dabei entstehende Bereiche mit Doppelversorgung sind vernachlässigbar und für eine durchgehende Versorgung notwendig.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria und dem schlüssigen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 25.05.2004.

3. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen: (...)

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden stattzufinden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der verfahrenseinleitende Antrag bezog sich auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, wobei die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 1 800 Einwohnern deutlich unter 50 000 Einwohnern liegt. Die Behörde hat daher von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – in der Tirolausgabe der „Neue Kronenzeitung“ sowie in der Tiroler Tageszeitung (Amtsblatt) und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme nach § 23 Abs. 2 PrR-G hat die Tiroler Landesregierung keine Einwände gegen die beantragte Zuordnung erhoben.

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 25.02.2005 gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hat einstimmig die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ empfohlen.

Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes

Durch die beantragte Zuordnung kann das derzeitige Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH im Anschluss an das von der Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz versorgte Gebiet erweitert werden. Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht somit ein unmittelbarer Zusammenhang. Dabei entstehende Doppelversorgungen (Überlappungen) sind für eine durchgehende Versorgung erforderlich und damit nicht vermeidbar.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wurde das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland / Zillertal“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Unterländer Lokalradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen. Die Bezeichnung „Tiroler Unterland / Zillertal“ konnte auch im Hinblick auf die neu versorgten Gebiete beibehalten werden.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Auflage hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 28. Februar 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.530/05-01

1	Name der Funkstelle	HINTERTUX						
2	Standort	Mittelstation Gletscherbahn						
3	Lizenzinhaber	Unterländer Lokalradio GmbH						
4	Senderbetreiber	w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz	89,20						
6	Programmname	U1						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E39 49		47N05 52	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2041						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12						
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,5						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°						
15	Polarisation	vertikal						
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H							
	dBW V	15,7	16,4	16,9	17,3	17,4	17,4	
	Grad	60	70	80	90	100	110	
	dBW H							
	dBW V	17,3	16,9	16,4	15,7	14,9	13,7	
	Grad	120	130	140	150	160	170	
	dBW H							
	dBW V	12,2	10,5	8,8	7,0	4,7	2,9	
	Grad	180	190	200	210	220	230	
	dBW H							
	dBW V	2,3	1,8	1,2	1,4	1,5	1,5	
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H							
	dBW V	1,4	1,2	1,8	2,3	2,9	4,7	
	Grad	300	310	320	330	340	350	
	dBW H							
	dBW V	7,0	8,8	10,5	12,2	13,7	14,9	
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	Land lokal überregional	Bereich A hex hex	Programm 54 hex hex				
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	 ja	<input type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen							